

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	27.06.2019

Schall- und Lichtemissionen im Stadtbezirk Chorweiler, Anfrage der CDU-Fraktion, AN/0651/2019

Anfrage der Bezirksvertretung Chorweiler vom 16.05.2019 betreffend Schall- und Lichtemissionen im Stadtbezirk Chorweiler – Anfrage der CDU-Fraktion – AN/0651/2019

Anfrage:

Die beiden Themen Schall- und Lichtemissionen spielen im Stadtbezirk Chorweiler eine entscheidende Rolle. Licht- und Lärmemissionen werden verstärkt immer mehr durch die Bewohner der Orte wahrgenommen. Deshalb stellt die Bezirksvertretung Chorweiler die folgenden Fragen:

1. Wie sehen die aktuellen „Karten“ zu Licht- und Lärmemissionen aus? Von wann sind die erhobenen Daten?
2. Welche Pläne verfolgt die Verwaltung, die Bürger vor Licht- und Lärmemissionen besser zu schützen?
3. Welche Maßnahmen und Verfahren wurden in den letzten fünf Jahren ergriffen, um die Licht- und Lärmemissionen zu reduzieren?

Mitteilung der Verwaltung:

Die Anfrage der Bezirksvertretung Chorweiler beinhaltet mit Schall- und Lichtemissionen zwei unterschiedliche Umweltthemen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt daher themenbezogen.

Lärm:

Zu 1. Aktuelle Karten

Im Rahmen der Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG werden spätestens alle fünf Jahre Schallimmissionspläne für alle Straßen, Schienenstrecken, Industrieanlagen einschließlich Häfen und für Flugverkehr, sofern sie erheblichen Umgebungslärm hervorrufen, erstellt. Die aktuellen Schallimmissionspläne sind aus der 3. Stufe der Lärmkartierung und wurden 2017 berechnet. Das Datenbezugsjahr ist 2016. Diese Lärmkarten können auf dem Umgebungslärmportal des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>

Zu 2. Schutz vor Lärmemissionen

Entsprechend dem Ratsbeschluss zum Lärmaktionsplan, 2. Stufe, vom 19.12.2017 werden in Köln alle im Lärmaktionsplan als sehr hohe und hohe Belastungsschwerpunkte (Handlungsbedarf 1 und 2) identifizierten Straßen bzw. Straßenabschnitte im Falle anstehender Straßensanierungen mit lärm-mindernden Belägen ausgestattet. Weitere Einzelmaßnahmen werden gemäß der mit dem Lärmakti-onsplan beschlossenen Maßnahmenliste umgesetzt (siehe Anlage 1_Einzelmaßnahmen LAP). Ne-ben diesen Einzelmaßnahmen stehen dabei auch langfristige Maßnahmen im Vordergrund wie z. B. Maßnahmen zur Förderung von ÖPNV, SPNV, Fuß- und Radverkehr durch Attraktivierung, Aus- und Neubau sowie eine bessere Vernetzung des Umweltverbundes.

Eine gesamtstädtische Liste der geplanten Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre und Aussagen zu langfristigen Strategien der Kölner Lärmaktionsplanung sind unter dem Link

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf57/Lärm/geplante_maßnahmen_zur_laermminderung.pdf

einsehbar.

Zu 3. Maßnahmen der letzten fünf Jahre

Die folgenden baulichen Maßnahmen mit lärm-mindernder Wirkung wurden in Chorweiler in den letz-ten fünf Jahren umgesetzt:

- Bau der Ortsumgehung Fühligen (Verlängerung der Industriestraße)
- Lärmschutzwälle beidseitig der Industriestraße Höhe Fühligen
- Erneuerung der Lärmschutzwand entlang der DB-Schienenstrecke 2610 Köln – Neuss im Be-reich Heimersdorf und Lindweiler

Licht:

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung von Daten bzw. Erstellen von Plänen, um den Beitrag von Lichtemissionen zu erfassen.

Eine Übersicht über die Lichtimmissionen gibt ein Weltatlas der Lichtverschmutzung, der von einem internationalen Team von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammengestellt wurde. Die-ser kann unter dem Internetlink www.lightpollutionmap.info aufgerufen werden und stellt die durch Satellitenaufnahmen erfasste weltweite künstliche Beleuchtung der nächtlichen Umwelt zu verschie-denen Jahren dar.

Die Beurteilung von Lichtimmissionen ist im Bundesimmissionsschutzgesetz und in Nordrhein West-falen über einen Runderlass „Lichtimmissionen, Messungen, Beurteilung und Verminderung“ definiert. Belästigungen durch Lichtimmissionen von privaten oder gewerblichen Beleuchtungsanlagen werden in Einzelfällen durch die kommunale Immissionsschutzbehörde geprüft.